



GEMEINDE BEVER

**GÄSTE- UND TOURISMUSTAXENGESETZ
(GTG)**

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 29. Juni 2017

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck

Die Gemeinde Bever erhebt zur Förderung des Tourismus eine Gästetaxe und eine Tourismustaxe.

Art. 2 Zuschlag für den öffentlichen Verkehr

Für den Fall, dass die Gemeinde in einem Verkehrsverbundgebiet liegt, kann die Gemeindeversammlung beschliessen, einen Zuschlag für den öffentlichen Verkehr zu erheben. Dieser Zuschlag wird auf der Gästetaxe erhoben und zur Förderung des öffentlichen Verkehrs verwendet. Die detaillierten Bestimmungen werden in den Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Gäste- und Tourismustaxe der Gemeinde Bever geregelt.

Art. 3 Verwendung der Gäste- und Tourismustaxe

¹ Die Einnahmen aus der Gästetaxe sind zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen zu verwenden, welche für den Gast geschaffen und von ihm in überwiegender Masse benützt werden können.¹

² Die Einnahmen aus der Tourismustaxe sind für Ausgaben einzusetzen, die in überwiegender Masse im Interesse der Tourismuswirtschaft liegen. Sie sollen insbesondere eine wirksame Marktbearbeitung sowie die Förderung sportlicher und kultureller Anlässe ermöglichen.²

Art. 4 Gleichstellung der Geschlechter

Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Erlass beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Erlasses nichts anderes ergibt.

Art. 5 Begriffe

Im vorliegenden Gesetz werden folgende Begriffe verwendet:

- a) Gast im Sinne dieses Gesetzes ist jede natürliche Person, welche auf dem Gebiet der Gemeinde Bever übernachtet und dort nicht unbeschränkt steuerpflichtig ist;
- b) Beherberger im Sinne dieses Gesetzes ist, wer gegen Entgelt einem Gast eigene auf Dauer überlassene Räumlichkeiten oder Boden zu Übernachtungszwecken zur Verfügung stellt;

¹ Art. 22 Abs. 3 Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern (GKStG; BR 720.200)

² Art. 23 Abs. 3 Gesetz über die Gemeinde- und Kirchensteuern (GKStG; BR 720.200)

- c) Taxpflichtige Unterkünfte im Sinne dieses Gesetzes sind Wohneinheiten auf dem Gemeindegebiet (Haus, einzelne Wohnungen oder Zimmer). Namentlich in Hotels, Garni-Hotels, Aparthotels, Clubhotels, Kurbetrieben, Pensionen, Gasthöfen, Berghäusern, SAC-Hütten, Jugendherbergen, Gruppenunterkünften jeglicher Art, Erholungsheimen, Kliniken, Ferienhäusern und Ferienwohnungen, Privatzimmern, aber auch in Wohnwagen, Wohnmobilen, Mobilhomes, Zelten usw., welche von Personen genutzt werden, die in der Gemeinde nicht unbeschränkt steuerpflichtig sind;
- d) Als Ferienwohnungen im Sinne dieses Gesetzes gelten Wohnungen und Häuser, die entweder periodisch an nicht ortsansässige Mieter (d.h. die keinen Wohnsitz gemäss ZGB in der Gemeinde haben) vermietet werden oder im Eigentum einer natürlichen bzw. juristischen Person stehen, welche in der Gemeinde keinen zivilrechtlichen Wohnsitz bzw. Sitz hat;
- e) Dauervermietete Ferienwohnungen sind Wohnungen, die auf unbestimmte Dauer oder auf eine feste Dauer an Gäste vermietet oder diesen anderweitig entgeltlich zum Gebrauch überlassen werden;
- f) Die Nettowohnfläche entspricht der Nutzfläche pro Wohnung gemäss der Schätzungseröffnung des Amtes für Schätzungswesen.³

II. Gästetaxen

Art. 6 Subjekt der Gästetaxe

¹ Eine Gästetaxen zu entrichten hat jeder in der Gemeinde übernachtende Gast, welcher, ohne steuerrechtlichen Wohnsitz zu begründen, die Möglichkeit hat, das touristische Angebot zu nützen.

² Grundeigentum in der Gemeinde begründet wohl die Steuerpflicht, nicht aber die Befreiung von der Gästetaxe.

Art. 7 Befreiung und Ermässigung

Von der Gästetaxe befreit sind:

- a) Kinder bis zum vollendeten 12. Altersjahr (Tag an dem ein Kind 13 Jahre alt wird);
- b) Personen, die ihrem Beruf unter Einhaltung der üblichen Arbeitszeit nachgehen, nicht aber Teilnehmer von Veranstaltungen wie Sportanlässen, Kongressen, Seminaren, Tagungen, Kursen usw., auch wenn diese beruflichen Zwecken dienen;
- c) Personen, die sich in Ausübung einer amtlichen, militärischen, zivilschutzrechtlichen, zivildienstrechtlichen oder polizeilichen Funktion in Bever aufhalten;

³ Art. 9 Gesetz über die amtlichen Schätzungen (SchG, BG 850.100)

- d) Personen, die sich in der Gemeinde zum Besuch einer Schule oder zur Erlernung eines Berufes aufhalten;
- e) Personen, die unentgeltlich im Haushalt von Personen übernachten, welche in der Gemeinde steuerrechtlichen Wohnsitz haben und der Gästetaxenpflicht nicht unterstehen.

Art. 8 Ausnahmen

Der Gemeindevorstand kann in besonderen Fällen auf begründetes Gesuch hin einzelne Personen oder Personengruppen ganz oder teilweise von der Gästetaxenpflicht befreien, sofern diese die touristischen Einrichtungen nicht benützen können und wichtige Gründe (z.B. Bedürftigkeit, besondere Veranstaltungen) für eine vollständige oder teilweise Befreiung vorhanden sind.

Art. 9 Objekt der Gästetaxe

Die Gästetaxe wird pro Übernachtung des gemäss den Bestimmungen dieses Gesetzes der Gästetaxenpflicht unterstehenden übernachtenden Gastes erhoben.

Art. 10 Bemessung (Gästetaxen vermietet)

a) nach Übernachtung

¹ Die Gästetaxe beträgt pro Übernachtung:

A.	In Hotels, Club-, Garni- & Aparthotels, Kurbetrieben	CHF	4.00 - 6.00
B.	In Pensionen und Gasthöfen	CHF	3.00 - 5.00
C.	In Jugendherbergen, Gruppenunterkünften	CHF	2.50 - 4.50
D.	In SAC Hütten	CHF	1.50 - 3.50
E.	Auf Zeltplätzen sowie in Wohnwagen, Wohnmobilen und Mobilhomes	CHF	2.50 - 4.50
F.	In der Parahotellerie:		
	In Ferienhäusern, Ferienwohnungen	CHF	3.00 - 5.00
	In Erholungsheimen, Kliniken, Privatzimmern	CHF	3.00 - 5.00

b) nach Pauschale (freiwillige wählbare Variante zur effektiver Abrechnung nach Übernachtung gemäss Artikel 10a)

Die bei Beherbergern als Jahrespauschale in Rechnung gestellte Gästetaxe beträgt pro Zimmer / m² Nettowohnfläche der Wohnung oder Stellplatz:

A.	In Hotels, Club, Garni- & Aparthotels, Kurbetrieben	CHF	500.00	-	1'000.00
B.	In Pensionen und Gasthöfen	CHF	300.00	-	600.00
C.	In Jugendherbergen, Gruppenunterkünften	CHF	200.00	-	400.00
D.	In SAC Hütten	CHF	100.00	-	200.00
E.	Auf Zeltplätzen sowie für Wohnwagen, Wohnmobile und Mobilhomes (pro Stellplatz)	CHF	200.00	-	400.00
F.	Ferienhäusern, Ferienwohnungen, Erholungsheimen				
	Kliniken	CHF	4.00	-	8.00
	Privatzimmer pro Zimmer	CHF	150.00	-	300.00

Art. 11 Obligatorische Jahrespauschalen (nicht vermietet)

¹ Gästetaxenpflichtige Eigentümer, Nutzniesser und Dauermieter von Ferienwohnungen haben die Gästetaxe unabhängig von Dauer und Häufigkeit des Aufenthaltes in Form einer Jahrespauschale zu entrichten, welche auf einer durchschnittlichen Anzahl an Übernachtungen in einer Wohnung pro Jahr beruht.

² Als in einer Ferienwohnung übernachtender Gast im Sinne des vorstehenden Abs. 1 gelten im Sinne einer abschliessenden Aufzählung jeder nicht vermietende, rechtliche und wirtschaftliche Eigentümer, Nutzniesser sowie Dauermieter und deren Besucher.

³ Die obligatorische Jahrespauschale setzt sich wie folgt zusammen:

- | | | | | | |
|----|--|-----|--------|---|--------|
| a) | aus einer jährlichen Grundtaxe pro Wohnung | CHF | 150.00 | - | 300.00 |
| | und | | | | |
| b) | aus einem jährlichen Betrag pro Quadratmeter
Nettowoohnfläche | CHF | 8.00 | - | 16.00 |

⁴ Wird eine solche Ferienwohnung auch kommerziell vermietet, werden folgende zusätzliche Abgaben zur Jahrespauschale fällig:

- a) Eine Gästetaxe gemäss Artikel 10 a) Punkt F (pro Übernachtung) oder Artikel 10 b) Punkt F (Pauschale).
- b) Eine Tourismustaxe gemäss Art. 17 F (Pauschale) oder 17 G (pro Übernachtung)

⁵ die bei den Beherbergern erhobene Jahrespauschale für die Vermietung der Ferienwohnung wird gemäss Artikel 10 Absatz b) Punkt F angerechnet, Differenzen zu Gunsten des Pflichtigen werden nicht ausbezahlt.

Art. 12 Höhe und Präzisierung, Fälligkeit

¹ Die Höhe der Grundtaxe und der Abgabe pro Zimmer, pro Schlaf- oder Stellplatz bzw. pro Quadratmeter Nettowoohnfläche wird vom Gemeindevorstand innerhalb der Rahmenbeiträge anlässlich der Budgetversammlung der Gemeindeversammlung Bever zur Genehmigung unterbreitet.

² Bei Wohnungen über 150 Quadratmeter Nettowoohnfläche wird die darüber hinausgehende Nettowoohnfläche bei der Berechnung der Gästetaxe nicht mehr berücksichtigt.

³ Wer taxpflichtige Unterkünfte pro Kalenderjahr während mindestens 150 Tagen ununterbrochen an Personen vermietet, die nicht der Gästetaxe unterliegen, kann jährlich gegen Vorlage entsprechender schriftlicher Nachweise, für die Dauer solcher Vermietungen, die anteilmässige Rückerstattung der in Rechnung gestellten Gästetaxen gemäss Art. 11 Abs. 4 beantragen.

Die Jahrespauschalen für die Gästetaxen und Tourismustaxen werden per Mitte Kalenderjahr fällig und sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

Art. 13 Verwendung der Gästetaxen

Die Einnahmen aus den Gästetaxen werden zur Stärkung sowie zur Standortförderung des Ferienortes Bever verwendet. Sie sind namentlich für folgende Aufgaben zu verwenden:

1. Mitarbeiter-, Sach- und Infrastrukturaufwand einer regionalen oder lokalen touristischen Organisation,
2. Beitragsleistungen an öffentlich zugängliche kulturelle, gesellschaftliche und sportliche Veranstaltungen aller Art,
3. Aufwändungen für Kinderhorte im Dienste der Gäste,
4. Bau und Unterhalt von Kultur- und Sportanlagen.

Die Einnahmen aus den Gästetaxen dürfen weder zur Finanzierung von ordentlichen Gemeindeaufgaben noch für Werbezwecke für den Ferienort Bever verwendet werden.

III. Tourismustaxe

Art. 14 Subjekt der Tourismustaxen

- a) Sämtliche Beherberger haben eine Tourismustaxe zu entrichten.
- b) Übrige Abgabepflichtige

Eine Tourismustaxe haben ferner zu entrichten:

Inhaber von Handels-, Gewerbe-, Restaurations- und Dienstleistungsbetrieben, Banken, Versicherungsagenturen; sowie alle übrigen Selbständigerwerbenden wie Architekten, Ingenieure, Ärzte, Anwälte, Notare, Treuhänder, Immobilienhändler usw.

Dazu sind auch die in Bever tätigen Filialen und Betriebsstätten von Unternehmungen sowie Auktionäre und das Wandergewerbe zu zählen, die ihren Hauptsitz ausserhalb von Bever haben, ferner auch Restaurationsbetriebe, die einem Hotel angeschlossen sind. Als Restaurationsbetriebe gelten alle öffentlichen Lokale, die gemäss den einschlägigen gastgewerblichen Bestimmungen einer Bewilligung bedürfen.

Von den in diesem Artikel aufgeführten Abgabepflichtigen wird die Tourismustaxe aufgrund einer in diesem Gesetz festgelegten Grundtaxe und einer Taxe der im Jahresdurchschnitt beschäftigten Personen einschliesslich Familienmitgliedern aber ohne Geschäftsinhaber, Lehrlinge und Praktikanten erhoben. Bei letzteren handelt es sich um Personen, welche sich in Ausbildung befinden oder ein Integrationsprogramm einer sozialen Institution wie der IV, SUVA oder RAV absolvieren und über einen befristeten Arbeitsvertrag verfügen.

Der Jahresdurchschnitt wird nach folgender Formel ermittelt:

$$\frac{\text{Personen x monatliche Beschäftigungsdauer}}{12}$$

Art. 15 Objekt der Tourismustaxen

¹ Der Tourismustaxe unterliegt jede unternehmerische bzw. freiberufliche Tätigkeit in der Gemeinde.

² Abgabepflichtige Personen mit Betriebsteilen in mehreren Branchen/Gruppen von Abgabepflichtigen sind für jeden Betriebsteil steuerpflichtig. Die Einzelheiten werden in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

³ Bei Betriebsaufnahme oder Betriebsaufgabe wird die Tourismustaxe pro rata erhoben, wobei angefangene Monate voll zählen.

Art. 16 Ausnahmen von der Abgabepflicht

a) Bestimmte Betriebe

Folgende Betriebe sind von der Bezahlung der Tourismustaxe befreit:

- a) Die Gemeinde mit Ausnahme ihrer Betriebe mit Erwerbscharakter;
- b) Vereine oder andere Institutionen, soweit sie von kommunalen, kantonalen und eidgenössischen Steuern befreit sind;
- c) Museen, sofern die öffentlich zugänglich sind;
- d) Öffentliche und durch die öffentliche Hand subventionierte Privatschulen;
- e) Maiensässhütten; die nicht gegen Entgelt touristisch genutzt werden.

b) im Einzelfall

¹ Die Gemeinde kann in besonderen Fällen in eigener Kompetenz oder auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen – ganz oder teilweise – von der Abgabepflicht verfügen.

² Massgebend für die Gewährung einer Ausnahme ist die dem Tourismus zugerechnete Tätigkeit bzw. Abhängigkeit der betreffenden Person oder des betreffenden Unternehmens.

Art. 17 Ansätze für Abgabepflichtige gemäss Art. 14 a)

pro Zimmer A., B., C., D.

A. In Hotels, Club, Garni- & Aparthotels, Kurbetrieben	CHF	50.00 -100.00/Jahr
B. In Pensionen und Gasthöfen	CHF	30.00 - 60.00/Jahr
C. In Jugendherbergen, Gruppenunterkünften	CHF	20.00 - 40.00/Jahr
D. In SAC Hütten	CHF	10.00 - 20.00/Jahr
E. Auf Zeltplätzen sowie für Wohnwagen, Wohnmobile und Mobilhomes (pro Stellplatz)	CHF	20.00 - 40.00/Jahr
F. Ferienwohnungen pro Quadratmeter Nettowohnfläche	CHF	1.00 - 2.00/Jahr
Privatzimmer pro Zimmer	CHF	15.00 - 30.00/Jahr
G. bei individueller Abrechnung, Kategorien gemäss Artikel 17 A. – D. pro Übernachtung	CHF	0.55 - 1.10/Tag

Art. 18 Ansätze für Abgabepflichtige gemäss Art. 14 b)**Kategorie I**

Kleinbetriebe mit ein bis zwei Beschäftigten, die nicht in einer nachfolgenden Kategorie aufgeführt sind oder sinngemäss bestimmt werden können:

Grundtaxe	CHF	220.00 -	440.00
Abgabe pro beschäftigte Person	CHF	90.00 -	180.00

Kategorie II

Handwerksbetriebe

Handelsgeschäfte für Lebensmittel, Fotos, Optik, Blumen, Eisenwaren, Tabak, Souvenirs, Sport usw.

Garagen, Transportbetriebe, Bauunternehmungen usw.

Grundtaxe	CHF	440.00 -	880.00
Abgabe nach Betriebsgrösse:			
1 - 10 Beschäftigte (pro Person)	CHF	90.00 -	180.00
11 - 15 Beschäftigte (pauschal)	CHF	990.00 -	1'980.00
16 - 20 Beschäftigte (pauschal)	CHF	1'320.00 -	2'640.00
21 - 25 Beschäftigte (pauschal)	CHF	1'650.00 -	3'300.00
26 - 30 Beschäftigte (pauschal)	CHF	1'960.00 -	3'920.00
31 - 35 Beschäftigte (pauschal)	CHF	2'310.00 -	4'620.00
36 - 40 Beschäftigte (pauschal)	CHF	2'640.00 -	5'280.00
41 - 45 Beschäftigte (pauschal)	CHF	2'970.00 -	5'940.00
46 - 50 Beschäftigte (pauschal)	CHF	3'300.00 -	6'600.00
51 - 55 Beschäftigte (pauschal)	CHF	3'630.00 -	7'260.00
56 - 60 Beschäftigte (pauschal)	CHF	3'960.00 -	7'920.00
61 und mehr Beschäftigte (pauschal)	CHF	4'390.00 -	8'780.00

Kategorie III

Handelsgeschäfte für Schmuck, Uhren, Mode und Textilien aller Art, Apotheken, Drogerien usw.

Freie Berufe wie Ärzte, Treuhänder, Immobilienhändler, Makler und Versicherungsagenturen usw. sowie Auktionäre für in Bever durchgeführte Auktionen von Schmuck- und Kunstgegenständen.

Grundtaxe	CHF	330.00 -	660.00
Abgabe nach Betriebsgrösse:			
1 - 10 Beschäftigte (pro Person)	CHF	90.00 -	180.00
11 - 15 Beschäftigte (pauschal)	CHF	990.00 -	1'880.00
16 - 20 Beschäftigte (pauschal)	CHF	1'320.00 -	2'640.00
21 - 25 Beschäftigte (pauschal)	CHF	1'650.00 -	3'300.00
26 - 30 Beschäftigte (pauschal)	CHF	1'960.00 -	3'920.00
31 und mehr Beschäftigte (pauschal)	CHF	2'310.00 -	4'620.00

Kategorie IV

Restaurationsbetriebe

Grundtaxe CHF 330.00 - 660.00

Abgabe nach Betriebsgrösse:

1 - 2 Beschäftigte (pauschal) CHF 220.00 - 440.00

3 - 5 Beschäftigte (pauschal) CHF 1'100.00 - 2'200.00

6 - 8 Beschäftigte (pauschal) CHF 1'650.00 - 3'300.00

9 - 10 Beschäftigte (pauschal) CHF 2'200.00 - 4'400.00

11 - 15 Beschäftigte (pauschal) CHF 2'750.00 - 5'500.00

16 und mehr Beschäftigte (pauschal) CHF 3'300.00 - 6'600.00

Art 19 Höhe und Präzisierung, Fälligkeit

¹ Die Höhe der Grundtaxe und der Abgabe pro Beschäftigten bzw. pro Quadratmeter Nettowohnfläche wird vom Gemeindevorstand innerhalb der Rahmenbeiträge anlässlich der Budgetversammlung der Gemeindeversammlung Bever zur Genehmigung unterbreitet.

² Bei Wohnungen über 150 Quadratmeter Nettowohnfläche wird die darüber hinausgehende Nettowohnfläche bei der Berechnung der Tourismustaxe nicht mehr berücksichtigt.

³ Wer taxpflichtige Unterkünfte pro Kalenderjahr während mindestens 150 Tagen ununterbrochen an Personen vermietet, die nicht der Gästetaxe unterliegen, kann jährlich gegen Vorlage entsprechender schriftlicher Nachweise, für die Dauer solcher Vermietungen, die anteilmässige Rückerstattung der in Rechnung gestellten Tourismustaxen gemäss Art. 14 beantragen.

Die Jahrespauschalen für die Tourismustaxe werden per Mitte Kalenderjahr fällig und sind der Gemeinde innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen. Als Bemessungsgrundlage gelten die Zahlen des vorangegangenen Jahres. Die Betriebe werden durch die Zustellung eines Formulars aufgefordert, die entsprechenden Angaben zu melden.

Art. 20 Verwendung der Tourismustaxen

Die Tourismustaxen sind für die Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen der Gemeinde Bever sowie für das Marketing einzusetzen. Insbesondere sollen mit diesen Einnahmen die Arbeitsplätze und der Wohlstand der Beverser Einwohner auch in Zukunft gewährleistet werden. Die Bearbeitung der touristischen Märkte sowie die Förderung sportlicher und kultureller Anlässe sollen die Konkurrenzfähigkeit von Bever steigern.

IV. Gemeindebeiträge**Art. 21 Gemeindebeiträge**

Die Gemeinde leistet für den Bau und Unterhalt der touristischen Anlagen Beiträge. Diese Beiträge sind jeweils in das Budget der Politischen Gemeinde Bever aufzunehmen und durch den Souverän an der Budgetversammlung genehmigen zu lassen.

V. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 22 Anpassung der Ansätze

Zuständig für die Anpassung der Ansätze ist die Gemeindeversammlung. Die neuen Ansätze sind bis zum 31. Dezember eines Jahres bekannt zu geben und treten frühestens auf den 1. Juli des darauf folgenden Jahres in Kraft.

Erstmalig können die Ansätze bei Genehmigung des vorliegenden Gesetzes auf 1. Januar 2018 angepasst werden, sofern die beschlussfassende Gemeindeversammlung vor dem 30. Juni 2017 stattgefunden hat.

Art. 23 Kontrollen/Auskunftspflicht

Die Kontrolle über das Meldewesen und über den Eingang der Gäste- und Tourismustaxen obliegt der Gemeinde.

Die von der Gemeinde eingesetzten Kontrollorgane sind berechtigt, die für die Erhebung der Abgaben erforderlichen Kontrollen durchzuführen bzw. durchführen zu lassen. Den Kontrollorganen ist Zugang zu allen Räumlichkeiten von Interesse zu gewähren.

Den Kontrollorganen sind die gewünschten Auskünfte zu erteilen und die verlangten Unterlagen sind vorzuweisen. Die Gemeinde bezeichnet die Art und Weise der Auskunftserteilung und die zur Prüfung einzureichenden Unterlagen unter Ansetzung einer angemessenen Frist.

Art. 24 Bestimmung der Pflichtigen in zeitlicher Hinsicht

Die Abgaben sind von jenen Personen zu bezahlen, welche im Zeitpunkt der Fälligkeit Grundeigentümer oder Betriebsinhaber sind.

Art. 25 Ausnahmen

Der Gemeindevorstand kann in besonders gelagerten Einzelfällen, in eigener Kompetenz oder auf begründetes Gesuch hin, die Abgaben reduzieren oder aufheben.

Art. 26 Ermessenstaxation

Die Abgaben werden nach pflichtgemäßem Ermessen veranlagt, wenn der Abgabepflichtige seine Verfahrenspflichten trotz Mahnung und Androhung der Ermessenstaxation nicht erfüllt. Die Ermessenstaxation kann nur mit dem Vorwurf der Willkür angefochten werden.

Art. 27 Differenzen beim Einzug

Entstehen aus dem Einzug der Abgaben unlösbare Differenzen, regelt die Gemeinde die Angelegenheit im Rahmen von anfechtbaren Verfügungen (Veranlagungsverfügungen und andere für die Anspruchsdurchsetzung erforderlichen Anordnungen).

Art. 28 Verwaltung der Abgaben

Für die Gästetaxen sowie für die Tourismustaxen führt die Gemeinde je separate Konten.

Art. 29 Behörden/Vollzugsorgan/Delegation

Der Gemeindevorstand entscheidet:

- a) über den Erlass oder die Reduktion von Abgaben,
- b) über die Delegation des Vollzuges dieses Gesetzes oder Teilen davon an eine regionale Marketingorganisation oder eine fachlich ausgewiesene Drittorganisation,
- c) über die Verwendung der Gäste- und Tourismustaxeneinnahmen.

Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Gemeindesteuernamt, soweit die Gemeinde hierfür zuständig ist.

Sämtliche rechtskräftige Verfügungen der Gemeinde gelten als Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 80 SchKG. Gleiches gilt auch für alle rechtskräftigen Verfügungen, welche eine regionale Marketingorganisation oder eine beauftragte Drittorganisation im Falle einer Delegation erlässt.

Art. 30 Widerhandlungen

Vorsätzliche oder fahrlässige Widerhandlungen gegen dieses Gesetz und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ahndet die Gemeinde mit Busse bis zu CHF 10'000.00.

Die zuständige Behörde ist bei Vorliegen einer Gewinnsucht nicht an dieses Höchstmass gebunden.

Hinterzogene Abgaben sind nebst Zins nachzuzahlen.

Art. 31 Rechtsmittel

Gegen sämtliche, gestützt auf dieses Gesetz erlassenen Verfügungen kann innert 30 Tagen seit Mitteilung beim Gemeindesteuernamt Bever Einsprache erhoben werden.

Einspracheentscheide der Gemeinde können nach Massgabe des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege innert 30 Tagen mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden angefochten werden.

Anfechtbare Verfügungen und Entscheide sind mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

Art. 32 Mahngebühren und Verzugszinsen

Die Vollzugsorgane sind berechtigt, Mahngebühren in Rechnung zu stellen. Für nicht rechtzeitig bezahlte Abgaben ist ab erster Mahnung ein Verzugszins geschuldet. Der Zinssatz richtet sich nach den entsprechenden Festlegungen des Kantons Graubünden.

Art. 33 Ausführungsbestimmungen

Der Gemeindevorstand erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen, insbesondere zum Melde- und Abrechnungsverfahren.

VI. Schlussbestimmungen**Art. 34 Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung mit Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden alle Erlasse und Beschlüsse der Gemeinde, welche dem vorliegenden Gesetz widersprechen aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung Bever beschlossen am 29. Juni 2017

Gemeindevorstand Bever

Der Präsident:

Der Gemeindeverwalter:

Fadri Guidon

Renato Roffler



Von der Regierung des Kantons Graubünden genehmigt mit Beschluss vom: 26.7.2017, RB 833

Namens der Regierung

Der Präsident:

Der Kanzleidirektor:

B. Jankes

[Handwritten signature]

